

Rechtsanwälte Dr. Heldmann
und Pfaf

12.9.75

Stellungnahme zur dienstlichen Führung
von 12.9. des VR OLG Dr. Rinkup

Zu § 7-1

Im Hinblick auf die für den heutigen Sitzungstag
vorgesehenen verhängte Verhandlungsdauer war
die Verzögerung einer kurzen Pause, um mit
den Angeklagten das angehängte Vorhaben,
den VR wegen Begriffs der Belangenheit
abzulehnen, gleichbedeutend mit dem Versuch,
einen etwaigen Ablehnungsantrag zu verateln.

Zu § 7-2

Die Bezeichnung "Objekt" ist nach allgemeinem
Sprachgebrauch, wie es sich auch im juristischen
Sprachgebrauch findet - s.B. "Prozessobjekt" -
wie anzunehmen als Begriff für Träger wider-
streitender Interessen. Die Prozessmaxime der
Unparteilichkeit verbietet die Kategorie Objekt
im Verhältnis von Gericht zu Prozess vertretenden
des Angeklagten

Zu § 7-3

Mit seinem Satz "Vernehmung ..." hat der abgeleitete

Richter als seine Meinung „den Zustand ^{3446 / 386} zunehmende Verwirrung des Verteidig^{er} nach Wortgebrauch und Wortsinne eindeutig behindert. Seine verschleiende dienstliche Äußerung vermag die Bedeutung dieser Aussage weder zu beschränken noch anders zu relativieren. Im übrigen: Entscheidend ist nicht die daraus folgende Wirkung auf die Angehörigen und die Führer. Es ist nicht die Befangenheit zu begründen, sondern es muß eine begründete Besorgnis der Befangenheit bestehen: Dabei kommt es nicht auf das an, wie ein Richter seine Äußerung gemeint hat, sondern es kommt auf den objektiven Erklärungswert an.

Zu ZH. 4

Auf seine dienstliche Äußerung beruht die abgelehnte Richter die Besorgnis der Befangenheit. Die abgelehnte Richter hat ergründet, daß er für die Beobachtung der Angehörigen durch den SV eine besondere Prozesituation schafft, statt im die Angehörigen unter gg^e wöhnlichen Umständen beobachten zu lassen.

10mmmm in 5 folgt.
Ru

Zu § 7 5

Der Vorsitzende Richter hat unterlassen, den
SV Prof. Müller auf die wesentlichen Punkte
(aus diesem Teil des Befangenheitsantrags)
hinzuwiesen: daß Freitag (12.9.) regul-
mäßig der vierte Verhandlungstag in
einer Woche war und daß an diesem
Tag von Angeklagten zusammenhängendes
Verhör von 2-3 Stunden gefordert
werden sollte.

Müller
für